

§ 26 Übergangsregelung zum Zivilprozessreformgesetz

Für das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. (weggefallen)
2. Für am 1. Januar 2002 anhängige Verfahren finden die §§ 23, 105 Abs. 3 des Gerichtverfassungsgesetzes und § 92 Abs. 2, §§ 128, 269 Abs. 3, §§ 278, 313a, 495a der Zivilprozessordnung sowie die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Einzelrichter in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung weiter Anwendung. Für das Ordnungsgeld gilt § 178 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, wenn der Beschluss, der es festsetzt, vor dem 1. Januar 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.
3. Das Bundesministerium der Justiz gibt die nach § 115 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 vom Einkommen abzusetzenden Beträge für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 neu bekannt. Die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2001 ist insoweit nicht mehr anzuwenden.
4. Ist die Prozesskostenhilfe vor dem 1. Januar 2002 bewilligt worden, gilt § 115 Abs. 1 Satz 4 der Zivilprozessordnung für den Rechtszug in der im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung weiter.
5. Für die Berufung gelten die am 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften weiter, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden ist. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.
6. § 541 der Zivilprozessordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung ist nur noch anzuwenden, soweit nach Nummer 5 Satz 1 über die Berufung nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden ist, am 1. Januar 2002 Rechtsfragen zur Vorabentscheidung dem übergeordneten Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof vorliegen oder nach diesem Zeitpunkt noch vorzulegen sind.
7. Für die Revision gelten die am 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften weiter, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden ist. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.
8. (aufgehoben)
9. (weggefallen)
10. Für Beschwerden und für die Erinnerung finden die am 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften weiter Anwendung, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Januar 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.
11. Soweit nach den Nummern 2 bis 5, 7 und 9 in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung Vorschriften weiter anzuwenden sind, die auf Geldbeträge in Deutscher Mark Bezug nehmen, sind diese Vorschriften vom 1. Januar 2002 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beträge nach dem Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark und den Rundungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) in die Euro-Einheit umgerechnet werden.

Nr 8 mWv 1.1.2020 aufgehoben durch G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633).

1) **Bedeutung der Vorschrift.** § 26 wurde eingefügt durch ZPO-RG v 27.7.2001 (BGBl I 1887). Sie erhält ausschließlich **Übergangsregelungen für das ZPO-RG**, das nach dessen Art 53 Nr 3 grds am 1.1.2002 in Kraft getreten ist. Sie gelten für alle - auch mittelbar, etwa durch Verweisung anzuwendenden - Änd durch das ZPO-RG. Sie betreffen weitgehend die Überleitung der Verf in der Erstphase ab 1.1.2002, im Fall der Nr 8 aber für einen bis 31.12.2019 bemessenen Übergangszeitraum, **der durch eine ab dem 1.1.2010 geltende dauerhafte Regelung in § 544 II Nr 1 ZPO beendet wurde** (zur Anfechtbarkeit in FamSachen s Rn 17).

2) **Grundsatz.** Entspr den allg Regeln für Verfahrensvorschriften sind die Änd des Zivilprozesses durch das ZPO-RG **generell ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens - 1.1.2002 - auch auf laufende Verf** anzuwenden; hiervon enthalten die einzelnen Nrn des § 26 konkrete Ausnahmen, die den Gerichten und den Beteiligten ermöglichen sollen, die Prozessführung an die geänderte Rechtslage anzupassen (zB Zugang zur Rechtsmittelinstanz), und die - gem allg Regeln - eng auszulegen sind.

3) **Zu den Übergangsregelungen iE.** a) Nr 1 durch Zeitablauf ohne Bedeutung und deswegen weggefallen. 3

- 4 **b) Nr 2 S 1 enthält für das Verf 1. Instanz enumerativ bezeichnete Ausnahmen vom allg Grundsatz** (s Rn 2).
- 5 **c) Nr 2 S 2** enthält eine Überleitung für die Euro-Umstellung in § 178 GVG betr Ordnungsgeldbeschlüsse.
- 6 **d) Nrn 3 u 4** enthalten Überleitungsregelungen für die Anpassung der **PKH-Freibeträge** (§ 115 I 3 Nr 2 S 1 ZPO - der Gesetzeswortlaut enthält eine offenbare Unrichtigkeit; statt „Abs 3“ muss es „Abs 1 S 3“ heißen) **und die Anwendung der Tabelle des § 115 I 4 ZPO** auf anhängige Verf; s § 115 ZPO Rn 24 ff. Bei der Umrechnung gilt der Umrechnungssatz der Nr 11, soweit nach den 1.1.2002 noch auf DM-Beträge abzustellen ist.
- 7 **e) Anwendung der geänderten Vorschriften für Rechtsmittelverf auf die am 1.1.2002 schon anhängigen Verf** (Nr 5 - **Berufung**, Nr 7 - **Revision**, Nr 10 - **Beschwerde u Erinnerung**). Das neue Rechtsmittelrecht kommt auf am Jahresende 2001 anhängige Rechtsmittelverf nicht, auf nach dem Stichtag neu erhobene Rechtsmittel nur zur Anwendung, wenn sich das Verf der Vorinstanz, deren Entscheidung angefochten werden soll oder angefochten ist, über den 1.1.2002 erstreckt hat, die Beteiligten also auf der Grundlage des neuen Rechts bei Berufung oder Beschwerde auf das Verf der 1. Instanz, bei Revision auf das Berufungsverf Einfluss nehmen konnten.
- 8 Eine Besonderheit gilt für die Änd in § 341 II, § 700 I ZPO (**Einspruchsverwerfung durch Urteil**), die sofort in Kraft traten. Daher richtete sich auch das Rechtsmittel gegen das Verwerfungsurteil sofort nach neuem Recht.
- 9 **f) Übergangsregelung für das Rechtsentscheidsverf nach § 541 ZPO aF (Nr 6)**. Das Institut des Rechtsentscheids (§ 541 ZPO aF) in Wohnraummietsachen (u in entspr Anwendung nach § 56 SchuldRAnpG v 21.9.1994) ist durch die Öffnung des Revisionsverf auch gegen Berufungsurteile der LG überflüssig geworden.
- 10 **g) Nr 8**. Die NZB ist nunmehr nach § 544 II Nr 1 ZPO dauerhaft nur zulässig, wenn der **Wert der mit der beabsichtigten Revision verfolgten Beschwer 20 000 Euro übersteigt**. Zum Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften s vor § 542 ZPO Rn 2, 3 und § 544 ZPO Rn 6.
- 11 **h) Nr 9. Ausschluss der NZB in allen FamSachen**: Zwar wird Nr 9 durch Art 28 Nr 3 FGG-RG aufgehoben, gilt aber über Art 111 FGG-RG für Altverf, die vor dem 1.9.2009 anhängig geworden sind, fort, und zwar idF des G zur Modernisierung von Verf im anwaltl und notariellen BerufsR, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften v 30.7.2009 (BGBl I 2449). Danach ist die NZB bei Entscheidungen der FamSenate nach altem VerfahrensR bei allen Entscheidungen, die bis **31.12.2020** verkündet werden, ausgeschlossen. Im FamFG, das für die nach dem 1.9.2009 eingeleiteten Verf gilt, gibt es dann die reine Zulassungs-Rechtsbeschwerde ebenfalls ohne NZB.
- 12 **i) Nr 11 (Euro-Umstellung)** hat klarstellende Bedeutung.